

gemeinsamen Wohles. Darf dem Staate die Geltendmachung seiner Rechte nicht versagt werden, und ist diese Geltendmachung naturgemäße Pflicht der Staatsgewalt, so ergibt sich zweifellos, daß auch physischer Zwang, Kampf und Gewalt in der Voraussetzung ihrer unabwiesbaren Nothwendigkeit zu einer Form des sittlich erlaubten Rechtsschutzes und Rechtsvollzuges werden können. Nun folgt in der That aus der staatlichen Souveränität und aus der politischen Unabhängigkeit einer Nation, daß der thatkräftige Schutz des eigenen Rechtes gegenüber fremder Gewalt und Willkür schließlich zur bewaffneten Selbsthilfe als der einzig möglichen Art der Rechtshilfe führen muß. Völker, die politisch unabhängig neben einander stehen und keinen höheren Richter in weltlichen Sachen über sich anerkennen, werden bei dem Mangel internationaler Rechtssprechung Abwehr und Rechtsverfolgung, wo friedliche Verständigung nicht zum Ziele führt, nur auf dem Wege der Gewalt und physischen Zwanges zu vollziehen im Stande sein. In diesem Sinne ist der Satz de Groots zu verstehen: *Ubi iudicia deficiunt, incipit bellum* (H. Grotius I. c. 1. 2, cap. 1, § 2, n. 1).

Die Anhänger der Ansicht, welche der Kirche über Weltliches indirecte Gewalt zuerkennt, sofern dasselbe in die Religion eingreift, erkannten principiell im Interesse des Friedens dem Papste die Befugniß zu, strittige Angelegenheiten und Fragen zwischen christlichen Fürsten vor sein Forum zu ziehen und zu erledigen. Der thatsächliche Gebrauch dieses Rechtes wurde jedoch zugleich entschieden abgerathen (Molina, *De Just. et Jure* I, tr. 2, disp. 103). Es blieb denn auch in der Regel bei einer bloßen väterlichen Ermahnung, obwohl die lebendige Vorstellung von einer einheitlichen christlichen Völkerfamilie im praktischen Völkerrechte des Mittelalters der Anerkennung des Papstes als des berufenen Schiedsrichters internationaler Streitigkeiten eher Boden schaffen konnte, als im heutigen Völkerrechte, welches leider nur noch in der Gemeinsamkeit der Interessen ein Bindemittel für Staaten und Völker anzuerkennen scheint. Möchte sich der Wunsch Ferdinand Walters erfüllen und wenigstens ein gemeinschaftlich gewähltes Schiedsgericht statt des Schwertes in den staatlichen Differenzen entscheiden! „Auf dieses Ziel muß die allgemeine Vernunft, wie sie sich in der fortschreitenden Civilisation kundgibt, unablässig hinarbeiten und es zu einer völkerrechtlichen Nothwendigkeit zu erheben trachten“ (Walter, *Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart*, Bonn 1863, Nr. 473, S. 462). So lange aber dieser Wunsch nicht erfüllt ist, bleibt den Staaten zum Schutz und zur Verfolgung ihrer Rechte nur Selbsthilfe, eventuell der Krieg übrig. In der Thatfache des Unrechtes im Völkerleben einerseits und in der Unmöglichkeit, dem willkürlichen Rechtsbruch anders entgegenzutreten, andererseits liegt somit die naturrechtliche Begründung des Krieges. Die Bedenken, welche vom theologischen Standpunkte erhoben werden können und er-

hoben worden sind, haben keinen wissenschaftlichen Werth. (Zusammengestellt in der *Summa theol.* 2, 2, q. 40; Molina, *De Just. et Jure* I, tr. 2, disp. 99; Suarez XII, tr. 3, disp. 13, sect. 1.)

Der Krieg wird also gerechtfertigt durch die Nothwendigkeit, aber auch allein durch die Nothwendigkeit (Bellare non voluntatis, sed necessitatis est, c. 3, C. XXIII, q. 1), und zwar nicht durch eine rein „politische“ Nothwendigkeit im Sinne der utilitaristischen Schule, sondern ausschließlich durch eine aus Rechtskränkung entspringende Nothwendigkeit (c. 1, C. XXIII, q. 2: *de rebus repetendis aut propulsandorum hostium causa*). Es demnach die kriegerische Erhebung eines Volkes zur Wahrung seiner nationalen Rechte und Gegen unberechtigten Eingriff und ungerechte Forderung sittlich unanfechtbar ist, ebenso verwerflich ja verbrecherisch ist der Krieg, welcher eitlem Ruhm, bloßen Eroberungslüsten dient, aus einem verhängnißvollen „Expansionstriebe“ einem wächlichen, eifersüchtigen Streben nach Hegemonie und politischer Suprematie hervorgeht (vgl. c. 4 C. XXIII, q. 1). Nicht unbedenklich ist es, wenn Bluntschli unter die völkerrechtlich zulässigen Fälle des Krieges ohne weiteres die Verfolgung gerechter Ansprüche „im Sinne der nothwendigen Entwicklung“ rechnet. Der in sich unbestimmte Ausdruck gewinnt keine befriedigende Beschränkung dadurch, daß als Beispiel solcher gerechten Ansprüche die Wahrung „des Gleichgewichts“ zwischen den Staaten angeführt wird (Bluntschli, *Das mod. Völkerrecht*, §§ 98 u. 447 S. 97 u. 252). Die Entwicklung eines Volkes darf niemals auf Kosten fremden Rechtes vollzogen nur eine ungerechte Behinderung der Entwicklung rechtfertigt den Krieg. Geradezu absurd wird jedoch jene Auffassung, wo Bluntschli sie in den Dienst des wenn auch nicht absolut verstanden sogenannten „Nationalitätsprinzips“ stellt. „Es ist eher kindische als juristische Ansicht, daß ein Volk berechtigt sei, für das dynastische Erbrecht eines Fürsten Krieg zu führen, aber nicht berechtigt zu sein für seine nationale Einigung zu den Waffen zu greifen, weil jenes Erbrecht in einer mittelalterlichen Urkunde vorbehalten wurde, die mittelalterliche Einigung dagegen durch eine traurige Geschichte bisher verhindert und gehemmt worden ist“ (Bluntschli a. a. O. § 518, S. 291). Der Krieg ist gleich ist offenbar mißglückt; die Dynastie hat kein Recht auf das Volk, und das Volk auf die Dynastie; die nationale Einigung dagegen ist nicht die nächste höchstens Staatsinteresse oder auch Völkervereinigungsinteresse, welches, wie Bluntschli selbst gesteht, sich allein den Krieg zu rechtfertigen nicht im Stande ist. Aber selbst wenn man das Recht eines Volkes nach nationaler Einigung als formelles Recht der Nation bezeichnet, so dürfte gleichwohl niemals vergessen werden, daß sogar die Ausübung eines Rechtes seine Grenze findet an dem wohl erworbenen Rechte eines andern. Folgendorff gestattet ebenfalls dem Staate, sich